

RS Vwgh 1993/2/24 93/02/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrzeuggesetz

Norm

KDV 1967 §61 Abs1;

KFG 1967 §102 Abs1;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Daß bei einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs 1 KFG im Spruch des angefochtenen Bescheides die Marken der dort dem Kennzeichen nach bestimmten Fahrzeuge nicht aufscheinen, begründet keine Rechtswidrigkeit; es handelt sich hierbei um keine wesentlichen Spruchbestandteile.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020021.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at